Gesellschafterausschluss: Streit ýber das Anwesenheitsquorum

Description

Date Created 13.07.2022

Meta Fields

Fragestellung auf Basis eines individuellen Gesellschaftsvertrages (mag es sich mĶglicherweise auch um ein â??gängiges Musterâ?? gehandelt haben), zeigt aber ein verbreitetes praktisches Problem auf: Im Kern ging es um die Frage, ob der Beschluss ýber den Ausschluss eines Mitgliedes (Gesellschafters) aus einer Jagdgesellschaft (in der Rechtsform der Gesellschaft bÃ1/4rgerlichen Rechts) wirksam erfolgt ist. Der Gesellschaftsvertrag setzte im Allgemeinen fÃ¹/₄r die Beschlussfähigkeit voraus, dass zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Das Berufungsgericht bezog das Anwesenheitsquorum auf alle Mitglieder, nicht nur auf konkret bei der Beschlussfassung Ã1/4ber den Gesellschafterausschluss stimmberechtigte Mitglieder, was der OGH nicht beanstandete. Die gesellschaftsvertraglich vorgesehene Option, eine nochmalige Einberufung vorzunehmen, war von den Gesellschaftern nicht genutzt worden. Es zeigt sich, dass Beschlussfassungserfordernissen in der Praxis rechtzeitig Beachtung geschenkt werden sollte, auch um den Aufwand gerichtlicher Verfahren mĶglichst zu vermeiden. Das setzt bereits bei der Gestaltung eines Gesellschaftsvertrages an, mit welcher sich die Gesellschafter idealerweise auch selbst auseinandersetzen sollten, damit die gesellschaftsvertraglich vorgesehenen AblĤufe zu den praktischen Erfordernissen passen und die Gesellschafter â??ihrenâ?? Vertrag (mag er auch von Rechtsanwält:innen textiert worden sein) kennen. Gleiches gilt, wenn alte Vertragstexte zu überarbeiten sind. Nicht selten sind bei älteren Texten Nachbesserungen und Klarstellungen zweckmĤÃ?ig. Zudem sind die gesellschaftsvertraglichen Vorgaben bei **Vorbereitung auf eine Gesellschafterversammlung** und bei deren DurchfĽhrung zu berĽcksichtigen. Bei streitanfĤlligen Beschlussfassungen kĶnnten gegen die ZulĤssigkeit einer Beschlussfassung geäuÃ?erte Bedenken Anlass dazu sein, eine â??sichereâ?? Vorgangsweise zu wählen; im vorliegenden

Kontext bestand offenbar die gesellschaftsvertragliche Möglichkeit einer nochmaligen Einberufung, bei welcher die Anwesenheit von zwei Dritteln nicht mehr erforderlich gewesen wäre. Erkennen Gesellschafter nachträglich, dass eine Beschlussfassung fehlerhaft ist, sollte â?? pragmatisch â?? die Möglichkeit einer

Wiederholung der Beschlussfassung ("Sanierung") ausgelotet und ggf. umgesetzt werden.

Inhalt: Eine rezente Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (18.05.2022, 6 Ob 72/22i) behandelt zwar eine